

Kleine strategische Institutserweiterungen – Handreichung –

Beschluss des Präsidiums vom 11. Juni 2024*

* Diese Version der Handreichung ersetzt die am 15. Oktober 2019 durch das Präsidium beschlossene und zuletzt am 26. Juni 2020 redaktionell angepasste Version der Handreichung.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Grundlagen: Regelungen der GWK.....	3
2.1 Zum Charakter kleiner strategischer Erweiterungsvorhaben	3
2.2 Zum Verfahren	4
3. Das Begutachtungsverfahren des SAS.....	4
3.1 Ablauf des SAS-Verfahrens.....	4
3.2 Bewertung im SAS-Verfahren	5
4. Hinweise zur Antragstellung.....	7
4.1 Serviceformular mit Veranschlagungsplan	7
4.2 Verstetigung laufender Maßnahmen	8
4.3 Eigenanteil	8
4.4 Anlagen und Verweise auf Dokumente	8
4.5 Umfang von Anträgen	8
5. Institutsübergreifende („gekoppelte“) Anträge	8

1. Einführung

Die Priorisierung von Vorhaben für kleine strategische Institutserweiterungen erfolgt in der Leibniz-Gemeinschaft anhand des „Strategischen Nutzens für die Leibniz-Gemeinschaft“ und deren „Institutioneller Passfähigkeit“. Der Senatsausschuss Strategische Vorhaben (SAS) nimmt diese Priorisierung vor und berichtet hierzu gegenüber den zuständigen Gremien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK). Im Rahmen der dortigen Verfahren zur Haushaltsaufstellung wird über die Finanzierung von Vorhaben unter Berücksichtigung der Bewertung durch den SAS entschieden.

Diese Handreichung des Präsidiums beschreibt die Regelungen zu kleinen strategischen Institutserweiterungen, darunter den Ablauf des SAS-Verfahrens sowie die Bewertungskriterien des SAS, und gibt Hinweise zur Antragstellung.

Die *vorgeschaltete* Bewertung von Antragsplanungen im Rahmen des Leibniz-Evaluierungsverfahrens bzw. hilfsweise durch den Wissenschaftlichen Beirat einer Einrichtung, die auf die Qualität von Vorhaben und die Passung zur übrigen strategischen Arbeitsplanung der Einrichtung fokussiert, ist *nicht* Gegenstand dieser Handreichung.

Die Handreichung richtet sich an die Institute der Leibniz-Gemeinschaft wie auch an die Mitglieder des SAS. Sie wird Bund und Ländern zur Verfügung gestellt.

2. Grundlagen: Regelungen der GWK

Zentrale Regelungen zu kleinen strategischen Erweiterungsvorhaben, darunter zu deren Natur, zum finanziellen Umfang und den Verfahrensabläufen sind durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz in den „WGL-Beschlüssen“ festgelegt sowie in der Handreichung „Haushalte der Leibniz-Einrichtungen“ erläutert.¹ Wesentliche Bestimmungen der GWK werden im Folgenden zusammengefasst.

2.1 Zum Charakter kleiner strategischer Erweiterungsvorhaben

Kleine strategische Erweiterungsvorhaben („Kategorie B1“ in der GWK-Terminologie) zielen ab auf eine dauerhafte inhaltlich-strategische Stärkung oder strategische Restrukturierung einer Leibniz-Einrichtung. Sie sollen Maßnahmen ermöglichen, die nicht durch eine Umschichtung von Mitteln im Kernhaushalt realisiert werden könnten.

Kleine strategische Erweiterungen sind der Forschung, der Entwicklung und dem Betrieb von Forschungsinfrastrukturen oder Transferaktivitäten gewidmet. Sie manifestieren sich etwa in der Erschließung eines neuen Forschungsgebiets, der gezielten Stärkung bestehender Einheiten (z. B. durch den Aufbau einer Methodenkompetenz), dem Aufbau oder der Stärkung einer Infrastruktur oder in Anwendungs- oder Kommunikationsaktivitäten.

Bei kleinen strategischen Institutserweiterungen handelt es sich um Vorhaben mittels derer

¹ WGL-Beschlüsse der GWK: <https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/WGL-Beschluesse.pdf> (vgl. insbesondere Ziff. 2.2.3 und 2.5.); Handreichung Haushalte der Leibniz-Einrichtungen: <https://www.gwk-bonn.de/themen/foerderung-von-ausseruniversitaeren-wissenschaftseinrichtungen/wissenschaftseinrichtungen-in-der-gemeinsamen-foerderung/leibniz-gemeinschaft-wgl/haushalte-der-leibniz-einrichtungen/>.

der Kernhaushalt einer Leibniz-Einrichtung im Endausbau um bis zu 1 Mio. € p. a. (Einrichtungen geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen) bzw. bis zu 4 Mio. € p. a. (Einrichtungen ingenieur-, natur-, biowissenschaftlicher oder medizinischer Fachrichtungen) erhöht werden soll.

Einrichtungen, die ein kleines strategisches Erweiterungsvorhaben realisieren wollen, müssen mindestens 3 % ihres Kernhaushalts als Eigenanteil beitragen. Dies soll auch Ausdruck der Bereitschaft sein, neue strategische Vorhaben gegenüber bestehenden Aktivitäten zu priorisieren.

2.2 Zum Verfahren

Strebt eine Einrichtung ein kleines strategisches Erweiterungsvorhaben an, so ist nach den GWK-Regularien zunächst ein Votum des Senats aus der turnusmäßigen Leibniz-Evaluierung bzw. hilfsweise eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats einer Einrichtung einzuholen. Diese Bewertung fokussiert auf die wissenschaftliche Qualität von Vorhaben und deren Einbettung in die strategische Forschungsplanung einer Einrichtung.² Sofern ein positives Votum des Senats bzw. des Wissenschaftlichen Beirats der Einrichtung vorliegt, kann das jeweilige Sitzland einer Einrichtung einen Antrag auf Erweiterung gegenüber der GWK stellen.³

Im SAS-Verfahren liegt der Fokus der Bewertung auf dem strategischen Nutzen von Vorhaben *für die Leibniz-Gemeinschaft* sowie auf deren institutioneller Passfähigkeit (siehe zur Bewertung im Einzelnen Abschnitt 3.2). Anhand dieser beiden Kriterien werden Vorhaben als „exzellent“, „sehr gut“, „gut“ oder „nicht hinreichend“ bewertet und insofern priorisiert.

Eine Antragstellung ist gegenwärtig alle zwei Jahre möglich (siehe zum Ablauf im Einzelnen Abschnitt 3.1).

3. Das Begutachtungsverfahren des SAS

Im Folgenden wird beschrieben, wie das Begutachtungsverfahren des SAS abläuft und unter welchen Gesichtspunkten der SAS Vorhaben bewertet.

3.1 Ablauf des SAS-Verfahrens

1. November: Antragsskizzen und Kurzdarstellungen der Institute

Die Sitzländer der Einrichtungen übermitteln dem GWK-Büro zum 1. November eines geraden Jahres kurze Skizzen für kleine strategische Institutserweiterungen. Das GWK-Büro leitet diese an die Leibniz-Gemeinschaft weiter, so dass vorbereitende administrative Schritte für das SAS-Verfahren bereits vor Antragstellung erfolgen können.

² Vgl.: „Grundsätze des Evaluierungsverfahrens des Senats der Leibniz-Gemeinschaft“ (Anlage 2: Gegenstandsbereiche und Kriterien für die Evaluierung von Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft (S. 3)): https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/ueber_uns/Evaluierung/Anlage_2_-_Gegenstandsbereiche_und_Kriterien_fuer_die_Evaluierung.pdf.

³ Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss überdies die Zustimmung des Aufsichtsgremiums der jeweiligen Einrichtung vorliegen.

Die Geschäftsstelle holt von Einrichtungen, zu deren Gunsten Erweiterungen beantragt werden, Kurzdarstellungen als Hintergrundinformationen für die Mitglieder des SAS ein. Diese umfassen Kernangaben zur Einrichtung, darunter eine kurze Beschreibung der Mission, Kennzahlen zu Finanzen und Personal sowie einen aktuellen und den im Falle der Erweiterung vorgesehenen Organisationsplan.

Das SAS-Verfahren selbst läuft im durch die GWK definierten Zeitraum von Januar bis Ende April ungerader Jahre ab wie folgt:

1. Januar: Antragstellung

Anträge werden durch die jeweiligen Sitzländer der Einrichtungen gegenüber der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz gestellt und durch das Büro der GWK formal geprüft.

Anfang / Mitte Januar: Eingang der Anträge bei der Leibniz-Gemeinschaft

Das GWK-Büro übermittelt die Anträge Anfang / Mitte Januar an die Leibniz-Gemeinschaft zur Begutachtung.

Mitte Januar bis Mitte April: Begutachtungsprozess im SAS

Die vergleichende Begutachtung von Vorhaben erfolgt in mehreren Schritten. Hierzu organisiert die Geschäftsstelle einen Prozess, in dem individuelle Vorhaben durch zuständige Berichterstatterinnen und Berichterstatter aus dem SAS bewertet werden; anschließend erfolgt aus einer ersten vergleichenden Perspektive eine Betrachtung fachlich ähnlicher Vorhaben durch Gruppen von Berichterstatterinnen und Berichterstattern. Die abschließende vergleichende Bewertung von Vorhaben und der Beschluss von Stellungnahmen erfolgt durch den SAS.

Dieser Prozess zielt darauf ab, fachliche oder in den Personen der Berichterstatterinnen und Berichterstattern liegende Bewertungsmaßstäbe transparent zu machen und gegebenenfalls anzugleichen.

1. Mai: Frist für Stellungnahmen des SAS

Die Stellungnahmen des SAS müssen der GWK zum 1. Mai vorliegen, so dass sie im Prozess der Haushaltsaufstellung der GWK für das jeweils übernächste Jahr berücksichtigt werden können.

3.2 Bewertung im SAS-Verfahren

Der strategische Nutzen von Vorhaben für die Leibniz-Gemeinschaft und deren institutioneller Passfähigkeit wird anhand von sieben Gegenstandsbereichen (s. u.) bewertet. Die „Bewertung“ von Vorhaben in diesen beiden Bewertungsdimensionen leitet sich ab aus der Bewertung der diesen jeweils zugeordneten vier bzw. drei Gegenstandsbereichen. Dabei orientiert sich der SAS an den im Folgenden formulierten Leitfragen.

1. Strategischer Nutzen für die Leibniz-Gemeinschaft

1.1 Programm

Zum Vorhaben (vergleiche insbesondere Ziffer 2 des Serviceformulars)

- Ist das Vorhaben innovativ und aktuell? Welche Aspekte des Vorhabens sind aus welchen Gründen besonders überzeugend, welche Aspekte überzeugen aus welchen Gründen weniger?
- Fügt sich das Vorhaben schlüssig und kohärent in das Programm der Einrichtung ein? Werden bestehende Bereiche gestärkt oder neue Themen aufgegriffen?
- Lassen Vorarbeiten erwarten, dass das Vorhaben erfolgreich umgesetzt werden kann?
- Stimmt der vorliegende Antrag mit dem vom Institut erarbeiteten Konzept überein, das im Rahmen der Evaluierung durch den Senat bzw. durch die hilfsweise beigebrachte Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats empfohlen wurde? Wenn nein, sind die Abweichungen überzeugend begründet? (zum Eigenanteil siehe Abschnitt 2.2)
- Sind Empfehlungen aus einer etwaigen früheren Stellungnahme des SAS angemessen aufgegriffen?

Übergeordnete Aspekte (vgl. insb. Ziff. 3.1)

- Ist die Relevanz des Vorhabens vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Forschungslandschaft / des wissenschaftlichen Umfelds überzeugend begründet? (siehe auch Abschnitt 1.4)
- Wie ist die überregionale wissenschaftspolitische Bedeutung des Vorhabens zu bewerten?
- Weshalb sollte eine Förderung außerhalb einer Hochschule erfolgen? Ist die dargestellte Begründung plausibel und überzeugend?

1.2 Inhaltliche Passung (vgl. insb. Ziff. 3.2)

- Wie ist die Passung des Vorhabens zu wissenschaftlichen Schwerpunkten der Sektionen und / oder zu sektionsübergreifenden Schwerpunktthemen in der Leibniz-Gemeinschaft zu bewerten?
- Wie ist die Ergänzung oder Verstärkung bestehender Kompetenzen von Instituten in der Leibniz-Gemeinschaft zu bewerten?
- Wie sind mögliche Synergien oder Kooperationen mit anderen Leibniz-Einrichtungen zu bewerten? Wie realistisch ist die Hebung dieser Potenziale?

1.3 Bedeutung für strategische Ziele (Querschnittsaspekte) (vgl. insb. Ziff. 3.2)

- Sind durch die Realisierung des Vorhabens relevante Beiträge zur Erreichung strategischer Ziele der Leibniz-Gemeinschaft zu erwarten? Wie sind diese zu bewerten? Beiträge könnten sich etwa beziehen auf Interdisziplinarität, die Verbindung von Forschung und Dienstleistungen, Transfer, Internationalisierung, Förderung von Personen in Qualifizierungsphasen, Chancengleichheit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Open Science.

1.4 Umfeld und Kooperationen (vgl. insb. Ziff. 3.2)

- Welche Beiträge zur regionalen und / oder überregionalen / internationalen Vernetzung wären zu erwarten? (z. B. Hochschulkooperationen, sonstige regionale oder überregionale Netzwerke / Cluster). Wie sind diese zu bewerten?
- Siehe auch Abschnitt 1.1 zum forschungspolitischen Bedarf vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Forschungslandschaft.

2. Institutionelle Passfähigkeit

2.1 Governance (vgl. insb. Ziff. 4.1)

- Wie ist die vorgesehene Umsetzung des Vorhabens an der Einrichtung hinsichtlich der Governance zu bewerten?

2.2 Ausstattung und Personal (vgl. insb. Ziff. 4.2)

- Wie ist die vorgesehene Umsetzung des Vorhabens hinsichtlich der Betriebsmittel (Personal und Sachmittel) und Investitionen zu bewerten?
- Ist die für das Vorhaben vorgesehene räumliche Ausstattung auskömmlich?
- Liegt eine Begründung für die Etablierung des Vorhabens als dauerhafter Sonderatbestand durch den Senat bzw. den Wissenschaftlichen Beirat vor?
- Wie ist die vorgesehene Reduktion von Aktivitäten zur Erbringung des Eigenanteils zu bewerten?

2.3 Qualitätssicherung (vgl. insb. Ziff. 4.3)

- Wie sind die auf das Vorhaben bezogenen vorgesehenen spezifischen Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu bewerten?

4. Hinweise zur Antragstellung

Im Folgenden werden Hinweise gegeben, die im Zuge der Antragstellung zu beachten sind.

4.1 Serviceformular mit Veranschlagungsplan

Antragsteller sind gebeten, das Serviceformular für die Einreichung von Anträgen zu nutzen. Das Serviceformular zielt darauf ab, Anträge noch klarer zu strukturieren. Zudem enthält das Serviceformular Hinweise inhaltlicher und technischer Natur.

Das Serviceformular wird unter dem folgenden Link bereitgestellt: <https://www.leibniz-gemeinschaft.de/ueber-uns/organisation/aufnahmen-und-erweiterungen>.

Für das grundlegende Verständnis von Anträgen ist es wichtig, dass die vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen für das Vorhaben transparent dargestellt werden und ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen diesen Ressourcen und dem Programm eines Vorhabens hergestellt werden kann. Zu diesem Zweck enthält das Serviceformular auch eine Vorlage für den Veranschlagungsplan.

4.2 Verstetigung laufender Maßnahmen

Im besonders begründeten Einzelfall kann eine z. B. mittels Drittmittelförderung begonnene strategische Ausrichtung einer Einrichtung über einen Sondertatbestand verstetigt werden. In diesen Fällen muss besonders begründet werden, weshalb die bisherige Finanzierungsquelle nicht mehr zur Verfügung steht und das Vorhaben nun über den Kernhaushalt der Einrichtung finanziert werden soll.

4.3 Eigenanteil

Der Eigenanteil in Höhe von mindestens 3 % des Kernhaushalts soll Ausdruck der Bereitschaft sein, zugunsten neuer strategischer Vorhaben bestehende Aktivitäten der Einrichtung zu reduzieren (siehe Abschnitt 2.1). Es wird daher empfohlen, im Antrag 1. die Höhe des Eigenanteils am Kernhaushalt darzustellen, 2. zu beschreiben, wie der Eigenanteil aufgebracht wird (z. B., welche Aktivitäten reduziert werden) und 3. den aus dem Eigenanteil zu erbringenden Beitrag zum Vorhaben darzustellen.

4.4 Anlagen und Verweise auf Dokumente

Grundsätzlich darf Anträgen nur die Stellungnahme des Senats aus dem Evaluierungsverfahren bzw. hilfsweise die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beigelegt werden.

Verweise auf weitere, insbesondere nicht-öffentlich verfügbare Dokumente im Antragstext sollen unterbleiben, da sie den Gremien, die einen Antrag bewerten sollen, nicht vorliegen.

4.5 Umfang von Anträgen

Die Vorgaben der GWK zum Umfang von Anträgen sind verbindlich einzuhalten: Anträge dürfen – ohne Anlagen – nicht mehr als acht Seiten und nicht mehr als 25.600 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) enthalten.

5. Institutsübergreifende („gekoppelte“) Anträge

Für Anträge, die inhaltlich aufeinander bezogen sind („gekoppelte Anträge“) gelten die formalen Rahmenbedingungen wie für individuelle Anträge. Dies betrifft etwa Bagatellgrenzen und finanzielle Obergrenzen wie auch Regelungen zum Eigenanteil der Einrichtungen und zum Seitenumfang von Anträgen.

Bei gekoppelten Anträgen handelt es sich um formal separate Anträge zugunsten individueller Einrichtungen, die inhaltlich aufeinander Bezug nehmen, jedoch nicht so eng verbunden sind, dass nicht ein Vorhaben allein realisiert werden könnte. Daraus folgt eine individuelle Bewertung von Anträgen durch den SAS.